


Betreuungs- ordnung	Qualitätsmanagement Handbuch		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH
			Geltungsbereich: Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

Betreuungsordnung für die Betreuung im Schülerhort Hochstetten

1. Angebot und Trägerschaft

- 1.1 Schüler/innen der Grundschule Hochstetten können das Angebot des Schülerhortes Hochstetten in Anspruch nehmen.
Die Einrichtung hat maximal 25 Schließtage pro Schuljahr. Diese Tage werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.
Die Betreuungszeiten und Betreuungsmodule sowie die Elternbeiträge sind dem jeweils gültigen Anmeldeformular zu entnehmen.
Über die Möglichkeit der Aufnahme von Kindern weiterer Schulen muss im Einzelfall entschieden werden.
- 1.2 Der Träger des Betreuungsangebotes ist die AWO Soziale Dienste gGmbH, Prinz-Wilhelm-Straße 3, 76646 Bruchsal, www.awo-ka-land.de, 07251-7130-0

2. Aufnahme:

- 2.1 Die Aufnahme der Schüler/innen in den Schülerhort Hochstetten erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird durch die schriftliche Anmeldung des/der Erziehungsberechtigten sowie die Bestätigung durch die Einrichtungsleitung begründet.
Eine Aufnahme kann erst erfolgen wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- 2.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- 2.3 Der/Die Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, Änderungen der Personensorge, der Anschrift, der privaten oder geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

3. Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- 3.1 Die Abmeldung muss schriftlich, mindestens vier Wochen vor Monatsende, erfolgen.
- 3.2 Mit Beendigung des vierten Schuljahres endet die Betreuung zum 31. August.
Die Kündigung kann, in Absprache mit der Hortleitung, von dieser Form abweichen.
- 3.3 Ohne Einhaltung einer Frist kann aus wichtigem Grund der Betreuungsvertrag vom Träger außerordentlich gekündigt werden.
Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:
a) Zahlungsrückstände des Betreuungsentgelts für mehr als drei Monate.
b) wenn Schüler/innen sich nicht an die Regeln und Ordnung des Hortes halten, starke Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und/oder eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Schüler/innen und/oder Mitarbeiter/innen zur Folge haben.
c) Wenn Erziehungsberechtigte Erziehungsmethoden einfordern die den Grundsätzen der AWO widersprechen.
d) Wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist.
- 3.4 Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

4. Betreuungszeiten

- 4.1 Die Betreuung findet an Unterrichtstagen jeweils von 7.00 Uhr bis zum Beginn des Unterrichts (spätestens zur 2. Schulstunde) und nach dem Unterricht (frühestens nach der 5. Schulstunde) bis 17.00 Uhr statt.
- 4.2. In den Schulferien findet die Betreuung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr, gemäß des gebuchten Betreuungsmoduls statt.

5. Elternbeitrag, Kostenübernahme durch das Jugendamt

- 5.1. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird von der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten festgelegt und ist dem Anmeldebogen zu entnehmen.

Der Beitrag ist jeweils zum Monatsbeginn, spätestens bis zum fünften Werktag, zur Zahlung fällig.

- 5.2. Der Elternbeitrag orientiert sich an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließzeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis Vertragsende nach einer Kündigung/Abmeldung zu bezahlen.
- 5.3. Der/Die Erziehungsberechtigte kann beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge über den Kostenträger, hat der/die Erziehungsberechtigte den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

6. Aufsicht, Haftung, Versicherung

- 6.1. Dem Hortpersonal obliegt während des Besuches der Einrichtung die Aufsichtspflicht der Schüler/innen. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der jeweilig gewählten Betreuungszeit.
Damit die Mitarbeiter/innen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind der Einrichtung durch den/die Erziehungsberechtigte/n Änderungen zu den angemeldeten Betreuungszeiten bekannt zu geben.
Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen in der Anmeldung benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Einrichtung mitzuteilen.
- 6.2. Die Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste gGmbH haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung, die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenständen der Schüler//innen.
Eine Kennzeichnung dieser Gegenstände, mit Namen, wird empfohlen.
- 6.3. Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haftet der/die Erziehungsberechtigte als Gesamtschuldner.
- 6.4. Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert.
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:
 - den sichersten Weg zur Einrichtung
 - den Aufenthalt in der Einrichtung
 - Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1. Eine Betreuung von kranken Schüler/innen ist nicht möglich.
- 7.2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei meldepflichtigen Krankheiten, Besuchsverbot oder der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.3. Der/Die Erziehungsberechtigte sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG über die Regelungen des IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt über die Kenntnisnahme des beigelegten Merkblattes.
- 7.4. Erkrankt ein/e Schüler/in während des Aufenthalts in der Einrichtung, ist die Einrichtung verpflichtet, die/den Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren. Diese/r verpflichten sich, das erkrankte Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abzuholen oder jemanden zu beauftragen.
- 7.5. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder unspezifischem Fieber sowie bei allen im beiliegenden Merkblatt aufgelisteten Erkrankungen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
Die Entscheidung, ob ein/e Schüler/in wegen Krankheitssymptomen aus der Einrichtung abgeholt werden muss, bleibt dem Personal vorbehalten.

- 7.6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger, in begründeten Fällen, eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 7.7. In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung, während den Betreuungszeiten, notwendig machen, nur in Absprache mit dem/der Erziehungsberechtigten, den Schüler/innen verabreicht oder die Schüler/innen zur Selbsteinnahme erinnert. Alle Medikamente müssen grundsätzlich beim Hortpersonal abgegeben werden.
Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Träger und das Personal keine Verantwortung!

8. Datenschutz

- 8.1. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden alle erforderlichen personenbezogenen Daten während des Besuchs der ergänzenden Betreuung erfasst und gespeichert.
- 8.2. Die Verwendung von Fotos und personenbezogene Daten richten sich nach den Angaben im Anmeldeformular.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweise Schließung der Einrichtung vor.
Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Träger besteht nicht.
- 9.2. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n wird diese Betreuungsordnung als verbindlich anerkannt.

Bruchsal im Juli 2016